

Bebauungsplan „Gartenstraße“

OT Ittersbach

Artenschutzrechtliche Prüfung

26. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehen	3
2	Gebietsbeschreibung.....	4
3	Ergebnisse.....	7
	3.1 Vögel.....	7
	3.2 Fledermäuse.....	7
	3.3 Reptilien	8
	3.4 Amphibien	8
	3.5 Tagfalter	8
	3.6 Weitere Insekten.....	8
	3.7 Sonstige Arten.....	9
4	Maßnahmen	9
5	Fazit.....	10



Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68804 Altlußheim, Forlenweg 1, Mail: info@pbzm.de
Tel: 06205-2320210 • Fax: -2320222 • www.pbzm.de

1 Anlass und Vorgehen

Die Gemeinde Karlsbad beabsichtigt im Ortsteil Ittersbach für den innerörtlichen Bereich Gartenstraße einen Bebauungsplan aufzustellen, der neben der Sicherung der straßenbegleitenden Bebauung auch die Möglichkeit eröffnet, die im Außenbereich liegenden rückwärtigen Grundstücksbereiche einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen.

Es wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet.

Hierbei ist auch der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG abzarbeiten, der bestimmte Verbote der Beeinträchtigung europarechtlich besonders und streng geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten beinhaltet.

Zur Prüfung der Artenschutzbelange wurde die von der Planung betroffene Fläche hinsichtlich potenzieller Habitatstrukturen - mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vertreter artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) - untersucht.

Die Übersichtsbegehungen und Kartierungen erfolgten am 02.11.2018, 16.04., 15.05. und 19.05.2020. Die Termine im Jahr 2020 wurden an warmen, trockenen und windstillen Tagen mit Temperaturen von 17° C bis 20° C durchgeführt.

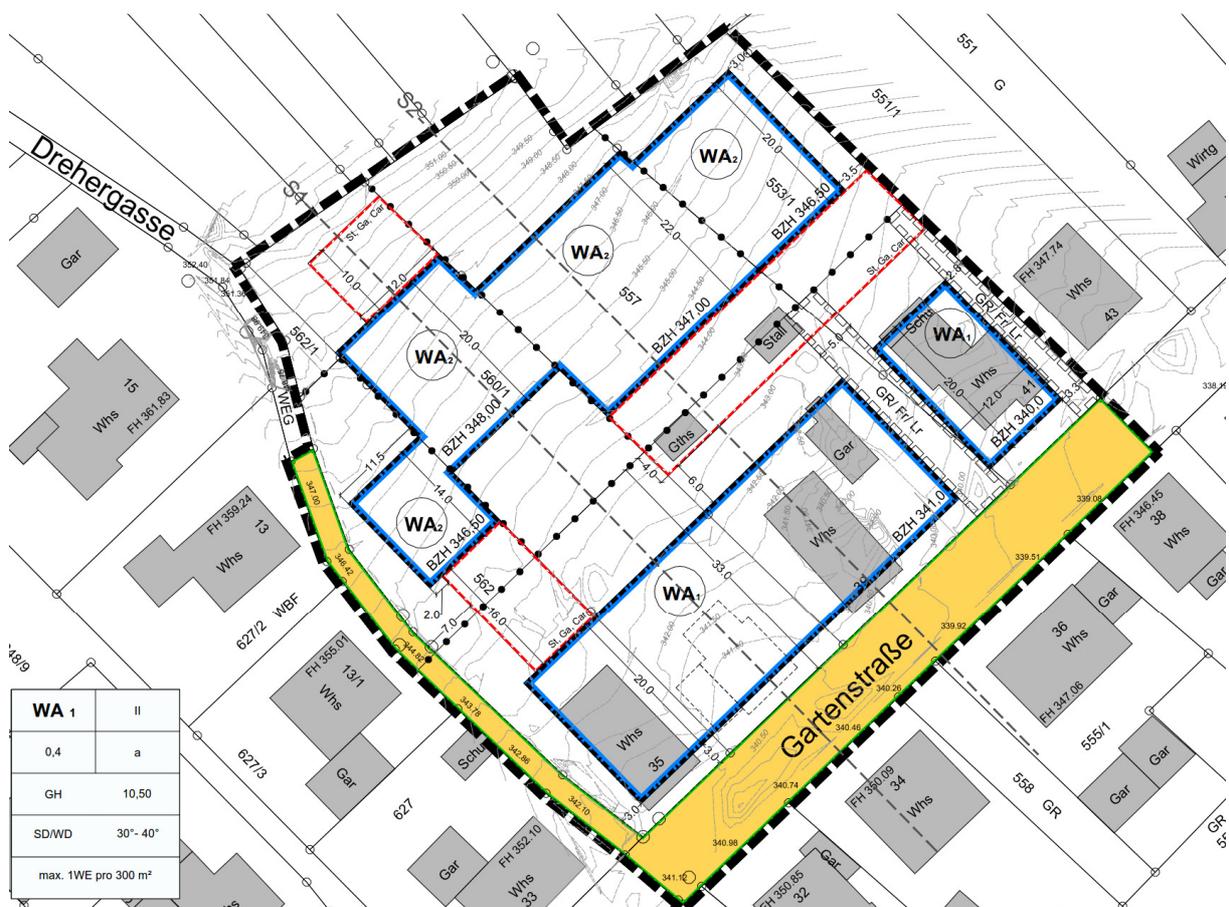


Abb. 1 Bebauungsplanentwurf (Stand 27.04.2020)



Abb. 2 Luftbildkarte mit Geltungsbereich

2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet ist 6.358 m² groß und liegt am nördlichen Ortsrand von Ittersbach. Es grenzt an die freie Landschaft (Außenbereich) und liegt im Naturraum Schwarzwald-Randplatten. Das Gelände steigt topographisch nach Westen an und geht am Gebietsrand in eine Hangkante über, bevor die freie Landschaft beginnt. Insgesamt ist im Plangebiet ein Höhenunterschied von mehr als 10 m anzutreffen.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich derzeit drei Wohngebäude an der Gartenstraße, das ehemalige Wohnhaus Nr. 37 wurde bereits vor einigen Jahren abgebrochen. Umgeben ist das Plangebiet von bestehender Bebauung westlich der Drehergasse. In den rückwärtigen Bereichen sind typische Hausgärten anzutreffen, teilweise mit Obstbaumbestand.

Die Hausgärten auf den drei bebauten Grundstücken werden intensiv genutzt und gepflegt. Es dominieren Rasenflächen und Nutzgartenanteile. Der Gehölzbestand ist gering und besteht aus Obstbäumen, Koniferen und Sträuchern. Das unbebaute Flurstück 560/1 ist eine ruderale Wiese auf der viel Klee, wolliges Honiggras und Brombeeraufwuchs vorhanden ist.

Am nordwestlichen Plangebietsrand liegt an der Drehergasse und im Übergang zum Außenbereich ein Gebüschstreifen (Hecke) mit Brombeere, Hasel, Liguster und Kirsche.

Es liegen keine Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FFH- oder Vogelschutzgebiete in der Umgebung des Planungsgebietes. Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 LNatSchG sowie FFH-Lebensraumtypen kommen im Plangebiet nicht vor. Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans sind nicht betroffen.

Bei den angrenzenden Wiesen der freien Landschaft handelt es sich um FFH-Mähwiesen. Der gesamte Außenbereich liegt gemäß Fachplan im Biotopverbund mittlere Standorte. Im Zielartenkonzept (ZAK BW) ist er als Streuobstgebiet und mittleres Grünland dargestellt.



Foto 1
Grundstück 562



Foto 2
Grundstück 560/1



Foto 3
Gehölze am Nord-
weststrand des Plange-
bietes



Foto 4
Grundstück 557



Foto 5
Grundstück 553/1

3 Ergebnisse

3.1 Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Während der Begehungen wurden keine Vogelbruten festgestellt. Bezüglich Vögel konnten in den wenigen Sträuchern, Hecken und Bäume keine mehrjährig nutzbaren Nester, Höhlen oder Spechtlöcher festgestellt werden. Ein Vorkommen anspruchsvoller und/oder Höhlen bewohnender Arten ist auszuschließen. Auch bietet die offene Grundstücksfläche für Bodenbrüter keine geeigneten Habitate. Das Plangebiet stellt auch kein essenzielles Nahrungshabitat für Vögel dar.

Für einige ubiquitäre Gehölz- und Gebäudebrüter kann das Plangebiet als Fortpflanzungsstätte und Nahrungshabitat dienen. Aufgrund der geringen Strukturierung der Fläche stellt die Planfläche kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Im Umfeld ist hauptsächlich mit allgemein verbreiteten Arten des Siedlungsbereiches zu rechnen. Beobachtet wurden Kohl- und Blaumeise, Amsel, Star, Haussperling und Mönchsgrasmücke. Eine essentielle Habitatfunktion kommt dem Plangebiet aber auch für diese Individuen nicht zu.

Artenschutzrelevante Störwirkungen auf angrenzende Bereiche (Außenbereich), z. B. durch Beleuchtung oder Lärm, sind durch die Hanglage und das geplante ruhige Wohnquartier nicht zu erwarten. Etwaige potenzielle Wirkungen sollten durch die Festsetzung einer Eingrünung am nordwestlichen Plangebietsrand gemindert bzw. abgepuffert werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst, wenn Rodungsarbeiten im Winter außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen. Vor dem Hintergrund der kleinräumigen und geringfügigen potenziellen Eingriffe wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

3.2 Fledermäuse

Im der gesamten Umgebung kommen sehr wahrscheinlich verschiedene Fledermausarten vor, wie z. B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus und Mausohr-Arten. Es ist davon auszugehen, dass verschiedene Fledermausarten mit großräumigen Lebensraumsansprüchen auch das Plangebiet überfliegen, durchfliegen und bejagen.

Im Plangebiet sind keine Vegetationsbestände vorhanden, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. für Fledermäuse geeignete Strukturen (z. B. Baumhöhlen, Spaltenquartiere) wurden nicht festgestellt. Eine Beeinträchtigung potenzieller angrenzender Fledermausvorkommen ist nicht zu erwarten. Jagdhabitate sind weiterhin erreichbar und Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die geplante Bebauung nicht tangiert.

Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind für die Artengruppe Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

3.3 Reptilien

Im Plangebiet kann ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten (Zaun- und Mauereidechse, Schlingnatter) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bei den gezielten Nachsuche am 16.04., 15.05. und 19.05.2020 bei „günstigem Reptilienwetter“ konnten keine Tiere beobachtet oder Fluchtgeräusche (Rascheln) festgestellt werden. Dabei wurden insbesondere das unbebaute Flurstück 560/1 und der nordwestliche Plangebietsrand inklusive der außerhalb angrenzenden Wiesen mehrfach intensiv abgegangen.

Gesehen und von Anwohnern bestätigt, wurde das Vorkommen von zahlreichen Hauskatzen, die bekanntermaßen als Prädatoren den Rückgang und das Verschwinden von Eidechsenpopulationen zur Folge haben können.

Ein Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Plangebietes ist als sehr unwahrscheinlich einzustufen. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

3.4 Amphibien

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten, kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für Amphibienarten fehlen geeignete (temporäre/vegetationsarme) Laichgewässer und geeignete Landlebensräume. Auch Gartenteiche sind nicht vorhanden. Das Plangebiet besitzt auch keine Eignung als Sommerlebensraum oder Überwinterungsplatz mit Potenzial für Verstecke und Winterquartiere, wie z. B. Kleinsäugerbauten, Steinhäufen oder lockerer Boden für selbstgegrabene Erdhöhlen.

3.5 Tagfalter

Die streng geschützten Schmetterlinge sind auf spezifische Futter- oder Eiablagepflanzen angewiesen. Aufgrund der intensiven Wiesennutzung ist ein Vorkommen solcher Pflanzen (z. B. nicht saurer Ampfer für den Großen Feuerfalter oder Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) für Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling) auszuschließen. Bei der kursorischen Überprüfung der ruderalen Wiese auf Flurstück 560/1 konnten keine essenziellen Futterpflanzenbestände festgestellt werden. Ein weiterer Untersuchungsbedarf wird nicht gesehen.

3.6 Weitere Insekten

Ein Vorkommen von streng geschützten Insekten ist im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Für Totholzkäfer fehlen entsprechende Bäume und für Libellen geeignete Gewässer.

Vorkommen von streng geschützten Heuschreckenarten sind, struktur- und mikroklimatisch bedingt, auszuschließen; besonders geschützte Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote nicht für nur national besonders geschützte Arten.

Eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung mit möglichst zielgerichteter Ausleuchtung und geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung wird empfohlen.

3.7 Sonstige Arten

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten, wie z. B. streng geschützte Säugetierarten sind aus gutachterlicher Sicht aufgrund der Lage des Eingriffsbereichs außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten, des Mangels geeigneter Habitats und Strukturen oder fehlender Nahrungspflanzen im Plangebiet nicht anzunehmen.

Gleiches gilt für Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Aufgrund allgemeiner Erwägungen, der landesweiten Verbreitung, der artspezifischen Standortansprüche und/oder der vorhandenen Nutzungen ist ein Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Streng geschützte, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, sind auszuschließen und wurden nicht nachgewiesen.

4 Maßnahmen

Rodungsarbeiten

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern werden durch eine Baufeldfreimachung und Rodung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutsaison (März-August) bzw. innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen (1. Oktober bis 28. Februar) vermieden.

Außenbeleuchtungen

Es sind insektenfreundliche LED-Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin oder Natrium-Niederdrucklampen zu verwenden, da diese durch ihren engen Spektralbereich von Insekten schlechter wahrgenommen werden. Die Leuchten müssen - um auf nachtaktive Tiere minimierend wirken zu können - so konstruiert sein, dass der Leuchtpunkt möglichst weit in den Beleuchtungskörper integriert ist (sog. „Full-cut-off-Leuchten“) und dass ein Eindringen von Insekten in den Leuchtkörper unterbunden wird. Die Abstrahlrichtung muss unten gerichtet sein (kein Streulicht) und es darf keine permanente nächtliche Außenbeleuchtung erfolgen.

Vogelschutz - Verzicht auf großflächige Glasfronten

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind verspiegelte Glasfassaden bzw. hochglänzende und/oder spiegelnde Materialien an den Außenfassaden, sowie Bereiche mit Durchsichten und Übereckverglasungen zu vermeiden. Hingewiesen wird auf die Empfehlungen der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ – Schweizerische Vogelwarte Sempach, 2012.

Randeingrünung

Zur Minderung potenzieller Störwirkungen auf die angrenzende freie Landschaft sollte eine mindestens 3 m breite Eingrünung am nordwestlichen Plangebietsrand festgesetzt werden.

5 Fazit

Durch den Bebauungsplan „Gartenstraße“ in Karlsbad-Ittersbach sind keine besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Nach fachgutachterlicher Einschätzung werden weder bei streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch bei europäischen Vogelarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt, wenn Rodungsarbeiten im Winter (1. Oktober bis 28. Februar) erfolgen.

Empfohlen werden eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung mit möglichst zielgerichteter Ausleuchtung und geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung, Vermeidungsmaßnahmen zum Vogelschlag an Glasflächen sowie eine Eingrünung am nordwestlichen Plangebietsrand.

Altlußheim, den 26.05.2020



Thomas Senn
Dipl.-Ing., Landschaftsplaner



Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68804 Altlußheim, Forlenweg 1, Mail: info@pbzm.de
Tel: 06205-2320210 • Fax: -2320222 • www.pbzm.de